

AUCH

DEIN TELEFON KANN ABGEHÖRT WERDEN

Das Mithören und Speichern laufender Kommunikation (Gespräche, SMS etc.) ist bereits heute in Ermittlungsverfahren wegen schwerer Straftaten möglich. Künftig soll die Polizei auch schon dann mithören und -lesen können, wenn sie denkt, dass eine solche Straftat in absehbarer Zeit, das bedeutet ohne konkreten Verdacht, begangen wird (§66 im neuem Polizeigesetzentwurf).



sachsens-demokratie.net

PVDG
NEIN DANKE!